

**Satzung
über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
vom 04.08.2021**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende

**Satzung
über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB

Sind in Bebauungsplänen oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB Festsetzungen über Einfriedungen getroffen, so bleiben diese von der hiesigen Satzung unberührt. Sind in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach §§ 34, 35 von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so gehen diese den hiesigen Regelungen vor.

§ 3

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher, Garagen, Carports sowie sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO bis zur max. zulässigen Grenzbebauung.
- (2) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind offen herzustellen, wobei geschlossene Einfriedungen, wie Bretterwände, Betonwände, Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, nicht zulässig sind. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist.

- (3) Einfriedungen müssen sich gemäß Art. 8 BayBO hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe sowie der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
- (4) Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 darf in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 1,80 m betragen.
- (6) Die Durchlässigkeit für Kleintiere, wie beispielsweise Igel, soll gewährleistet sein. Dies kann durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden.

§ 4

Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Attenkirchen Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO zulassen. Dies gilt insbesondere entlang der Bundesstraße B 301, wenn dadurch das beabsichtigte Orts- und Straßenbild gewahrt bleibt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der Satzung im Übrigen zur Folge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 04.08.2021

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

